

7. Änderungssatzung vom 18.12.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 05.10.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) - SGV. NRW. 2023 - hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 05.10.2000 wird wie folgt geändert:

- 1) **§ 8 „Ehrenordnung“** wird folgender letzter Satz neu hinzugefügt:

Die Auskünfte nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz werden im Internet veröffentlicht.

- 2) **§ 11 „Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder, Verdienstausschlag“** wird wie folgt geändert:

- a. **§ 11 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

3.1 Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.

3.2 Unselbständigen wird auf Antrag im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

3.3 Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

3.4 Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens 3

Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die vorgenannten Kosten sind glaubhaft zu machen.

3.5 Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

3.6 Bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles nach den vorstehenden Absätzen darf ein Höchstbetrag von 80,00 € nicht überschritten werden.

3.7 Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

b. **§ 11 Abs. 4** wird wie folgt gefasst:

(4) Die Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

3) **§ 17 „Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen“** wie folgt geändert:

a. **Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt Kaarst, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

b. **Abs. 2** wird wie folgt gefasst:

(2) Für die Bereichsleitungen trifft, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, der HWFA im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht

zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Wird eine Mehrheit von zwei Dritteln nicht erreicht, trifft die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Entscheidung. Im Übrigen wird auf die Vorgaben des § 73 Abs. 3 GO NRW verwiesen.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst tritt am Tage nach der Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 18.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Dr. Ulrike Nienhaus